Stadt Riedlingen Landkreis Biberach

Satzung nach § 8 Ladenöffnungsgesetz über die Verkaufssonntage am Vierten Fastensonntag und am Gallusmarkt-Sonntag in Riedlingen im Zeitraum zwischen dem 30.03.2025 und dem 14.10.2029

Aufgrund der §§ 8 und 14 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Riedlingen am 22. April 2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Verkaufssonntage

(1) Aus Anlass der verschiedenen Aktivitäten von Vereinen der Stadt Riedlingen dürfen Verkaufsstellen in Riedlingen jeweils am Vierten Fastensonntag

2025	am Sonntag,	30.	März
2026	am Sonntag,	15.	März
2027	am Sonntag,	07.	März
2028	am Sonntag,	26.	März
2029	am Sonntag,	11.	März

in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Aus Anlass des vom Landratsamt Biberach mit Verfügung vom 23.08.1977, Az.: 50-721.0-Ri/Sch, unbefristet festgesetzten Gallusmarkt-Volksfestes, zuletzt geändert durch die Festsetzungsverfügung vom 25.09.1995, Az.: 60-732.3-Ri/be, dürfen Verkaufsstellen in Riedlingen jeweils am Gallusmarkt-Sonntag

2025	am Sonntag,	12.	Oktober
2026	am Sonntag,	11.	Oktober
2027	am Sonntag,	10.	Oktober
2028	am Sonntag,	08.	Oktober
2029	am Sonntag,	14.	Oktober

in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(3) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung wird auf den Hauptort Riedlingen beschränkt.

§ 2 Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg zu beachten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 1 Buchstabe a des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 4 Schlussvorschriften

- (1) Die Verordnung tritt mit Beginn des 01. März 2025 in Kraft.
- (2) Die Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2029 außer Kraft.

Riedlingen, den 22.04.2024

Schafft Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Riedlingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.